



A-Post
Gemeinderat Widnau
Neugasse 4
Postfach
9443 Widnau

16. April 2012

Gemeinde Widnau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

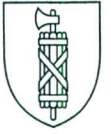
• **1. Änderung Überbauungsplan Gässeli**

Der am 22. April 1996 genehmigte Überbauungsplan Gässeli umfasst die Parzellen Nr. 130, 2309, 2373 bis 2376, 2440 und 2396 bis 2398. Die Parzellen im Sondernutzungsplangebiet liegen, wie die angrenzenden Grundstücke, in der dreigeschossigen Wohnzone W3. Der Überbauungsplan bezweckt gemäss Art. 2 der besonderen Vorschriften (BVo) eine rationelle Erschliessung des Planungsgebietes, die Sicherstellung einer geordneten Bebauung und deren Abstimmung auf die umliegenden Bauten sowie die Regelung eines Nutzungstransfers. Vorliegende Änderung des Überbauungsplans sieht eine Verschiebung der Grünfläche um 5 m und der Fusswegverbindung zwischen den Baubereichen A1 und B1 vor. Es ist lediglich eine Planänderung und keine Änderung der besonderen Vorschriften vorgesehen.

Die Änderung des Überbauungsplans wurde am 6. März 2012 vom Gemeinderat erlassen. In Anwendung von Art. 32 BauG wurde auf das Auflageverfahren verzichtet. Die betroffenen Grundeigentümer haben der Änderung des Überbauungsplans zugestimmt.

Die Bemerkungen aus der Vorprüfung vom 31. Januar 2012 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



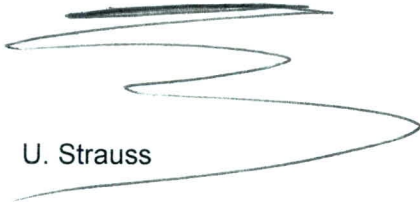
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (Gebühr: Fr. 400.--)
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 28. März 2012 (Gebühr: Fr. 340.--)
- Einzahlungsschein mit Totalbetrag aller Genehmigungen (Fr. 740.--)

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst